

## **Beitragsordnung**

Der Reitverein Zwickau 1886 e.V. hat in seiner Mitgliederversammlung am 12.11.2017 gemäß § 8 Absatz 2 der Satzung in der neuen Fassung ab dem Jahr 2018 folgende Beitragsordnung beschlossen.

Sie wurde in der Mitgliederversammlung am 11.02.2024 in den Normen § 1 Absatz 1 Satz 2, § 1 Absatz 2 und § 1 Abs.6 verändert.

### **§ 1 Beitrag**

(1) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.

- Der Beitrag für Mitglieder ab dem vollendeten 18.Lebensjahr beträgt jährlich 72,00 €.
- Der Beitrag für Jungmitglieder und jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre beträgt abweichend jährlich 36,00 €.
- Der Beitrag für Fördermitglieder wird vom Fördermitglied selbst bestimmt. Er kann auch aus Sachleistungen bestehen.

(2) Der Beitrag wird am 01.02. jeden Jahres fällig und ist möglichst per Überweisung zu entrichten. Die Beitragshöhe bestimmt sich nach dem Fälligkeitszeitpunkt.

(3) Im Jahr der Aufnahme in den Verein wird der Beitrag nur anteilig nach Monaten der Mitgliedschaft erhoben.

(4) Der Vorstand kann auf vorherigen Antrag eine andere Fälligkeit oder eine Ratenzahlung zulassen sowie in besonderen Fällen den Beitrag mindern oder erlassen.

(5) Ehrenmitglieder sind von Beitrag und Arbeitsstunden befreit.

(6) Sofern der Beitrag am 01.04. des Jahres noch nicht entrichtet ist, sind ab 01.04. bis zur Entrichtung des vollständigen Beitrages anfallende Reitgebühren analog eines Nichtmitgliedes zu zahlen. Abs.4 gilt.

### **§ 2 Aufnahmegebühr**

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

### **§ 3 Arbeitsstunden**

(1) Jedes Mitglied leistet im Jahr 12 Stunden Arbeit für den Verein. Jedes Jungmitglied leistet im Jahr 6 Stunden Arbeit für den Verein. Für minderjährige Mitglieder können Angehörige die Arbeitsstunden übernehmen. Fördermitglieder sind zu keiner Arbeitsleistung verpflichtet.

(2) Die Vergabe der Arbeit erfolgt durch den Vorstand in Form von Arbeitseinsätzen.

(3) Die Arbeitsleistung kann pro Stunde für 10,00 € abgegolten werden, die am 01.02. des Folgejahres fällig werden. In besonders begründeten Fällen (vornehmlich gesundheitlicher Art)

kann der Vorstand auf vorherigen Antrag die Arbeitsleistung und die Abgeltung erlassen. Eine rückwirkende Befreiung ist nicht möglich.

(4) Der Vorstand kann auf vorherigen Antrag aus besonderen Gründen den Arbeitseinsatz mindern oder erlassen.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2018 in Kraft, die Änderungen vom 11.02.24 treten ab 01.01.2024 in Kraft.